



Gemeinsamer Bericht

**des Verwaltungsrats
der
Bitcoin Group SE, Herford**

und

**des Vorstands
der**

Bitcoin Deutschland AG, Herford

über den Entwurf des

**Gewinnabführungsvertrages
zwischen der Bitcoin Group SE und der Bitcoin Deutschland AG**

I.	Vorbemerkung	3
II.	Darstellung der Vertragsparteien	4
	1. Bitcoin Group SE	4
	a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	4
	b) Kapital und Aktionäre.....	5
	c) Organe und Mitarbeiter.....	5
	d) Struktur der Bitcoin Group SE-Gruppe	5
	e) Geschäftstätigkeit	6
	f) Wesentliche Kennzahlen der Bitcoin Group SE	7
	2. Bitcoin Deutschland AG	8
	a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr	8
	b) Kapital und Aktionäre.....	9
	c) Organe und Mitarbeiter.....	9
	d) Struktur	9
	e) Geschäftstätigkeit	9
III.	Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages	11
	1. Körperschaftsteuerliche Organschaft.....	11
	2. Gewerbesteuerliche Organschaft.....	12
	3. Alternative Gestaltungen.....	12
IV.	Erläuterung des Vertragstextes	13
	2. Gewinnabführung (§ 1).....	13
	3. Verlustübernahme (§ 2).....	14
	4. Wirksamkeit (§ 5 Abs. 1).....	15
	5. Vertragsbeginn / Vertragsdauer (§ 5 Abs. 2, Abs. 3)	15
	6. Außerordentliche Kündigung (§ 5 Abs. 4)	16
	7. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung.....	16
V.	Gesamtbetrachtung	16

Der Verwaltungsrat der Bitcoin Group SE und der Vorstand der Bitcoin Deutschland AG erstatten gemäß § 293a AktG (analog) gemeinsam den nachfolgenden Bericht über den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Bitcoin Group SE und der Bitcoin Deutschland AG:

I. Vorbemerkung

Die Bitcoin Group SE als herrschendes Unternehmen und die Bitcoin Deutschland AG als abhängige Gesellschaft haben sich auf einen Gewinnabführungsvertrag geeinigt, der im Entwurf vorliegt. Durch diesen Vertrag verpflichtet sich die Bitcoin Deutschland AG zur Abführung ihres Gewinns an die Bitcoin Group SE. Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Bitcoin Deutschland AG wirksam. Für die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages bedarf es der Zustimmung durch die Hauptversammlung der Bitcoin Group SE und die Hauptversammlung der Bitcoin Deutschland AG. Die Hauptversammlung der Bitcoin Deutschland AG, in der über den Gewinnabführungsvertrag abgestimmt werden soll, soll nach der Hauptversammlung der Bitcoin Group SE stattfinden. Die Aktionäre der Bitcoin Group SE werden in der ordentlichen Hauptversammlung am 21. August 2020 um ihre Zustimmung zu dem Gewinnabführungsvertrag ersucht.

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Bitcoin Group SE und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Bitcoin Group SE erstatten der Verwaltungsrat der Bitcoin Group SE und der Vorstand der Bitcoin Deutschland AG gemeinsam diesen Bericht.

II. Darstellung der Vertragsparteien

1. Bitcoin Group SE

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Bitcoin Group SE ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhau-
sen unter HRB 14745 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Herford.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und das Betreiben inno-
vativer Business-Konzepte und Technologien mit Wachstumspotenzial, ins-
besondere die Entwicklung und das Betreiben von Marktplätzen im Internet
für den Erwerb und Veräußerung von Kryptowährungen, sowie die Entwick-
lung und Vermarktung von Blockchain-Technologien. Die Gesellschaft ist zu
allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck
unmittelbar oder mittelbar dienen oder zu dienen geeignet sind. Die Gesell-
schaft darf zu diesem Zweck insbesondere auch Zweigniederlassungen, Un-
ternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland errichten sowie andere Un-
ternehmen und Gesellschaften im In- und Ausland erwerben oder sich daran
beteiligen und diese Unternehmen, Gesellschaften und Beteiligungen auch
wieder veräußern sowie die Geschäftsführung für solche und andere Unter-
nehmen und Gesellschaften übernehmen, Unternehmen oder Betriebe pach-
ten und Unternehmensverträge abschließen. Beteiligungen an anderen Ge-
sellschaften oder Unternehmen sollen dabei in der Regel unternehmerische
Beteiligungen sein, bei denen ein Einfluss der Gesellschaft auf die unterneh-
merische Tätigkeit aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung oder in sonstiger
Weise gegeben ist. Die Gesellschaft kann den Gegenstand des Unterneh-
mens unmittelbar oder auch teilweise oder vollständig mittelbar über Unter-
nehmen und Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, ausüben. Die Gesell-
schaft darf auch die gesamte operative Tätigkeit auf Unternehmen und Ge-
sellschaften, an denen sie beteiligt ist, auslagern und die eigenen Tätigkeiten
auf die Übernahme von Holdingfunktionen beschränken.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der Bitcoin Group SE beträgt EUR 5.000.000,00, eingeteilt in 5.000.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Die Aktien der Bitcoin Group SE sind u.a. in den Handel im Primärmarkt des Freiverkehrs der Börse Düsseldorf einbezogen.

Die Priority AG, Herford, ist gemäß den vorliegenden Stimmrechtsmitteilungen Mehrheitsaktionärin der Bitcoin Group SE.

c) Organe und Mitarbeiter

Dem Verwaltungsrat der Bitcoin Group SE gehören gegenwärtig

- Herr Martin Rubensdörffer (Vorsitzender),
- Herr Prof. Dr. Rainer Hofmann (stellvertretender Vorsitzender) und
- Herr Alexander Müller an.

Die geschäftsführenden Direktoren sind die Herren Michael Nowak und Marco Bodewein.

Die Bitcoin Group SE hat derzeit unmittelbar 1 Mitarbeiter; einschließlich ihrer Tochtergesellschaften sind es 28 Mitarbeiter. Die Bitcoin Group SE unterfällt nicht den Mitbestimmungsgesetzen.

d) Struktur der Bitcoin Group SE-Gruppe

Neben der 100 %-igen Beteiligung an der Bitcoin Deutschland AG ist die Bitcoin Group SE zu 100 % an der futurum bank AG mit Sitz in Frankfurt am Main und zu 50 % an der Sineus Financial Services GmbH mit Sitz Melle in beteiligt. Weitere Beteiligungen bestehen nicht.

e) **Geschäftstätigkeit**

Die Bitcoin Group SE ist eine Unternehmensbeteiligungs- und Beratungsgesellschaft mit Schwerpunkt auf Blockchain-Geschäftsmodellen. Die Bitcoin Group unterstützt ihre Portfolio-Unternehmen bei der Erschließung von Wachstumspotenzialen mit Managementleistung und Kapital, um so diese Unternehmen mittelfristig an die Kapitalmärkte heranzuführen. Die Bitcoin Group SE plant, weitere Beteiligungen, unter anderem mittels Asset-Deals oder auch im Rahmen von Kapitalerhöhungen, einzugehen. Ziel der Bitcoin Group SE ist es, den Unternehmenswert und die Profitabilität der Beteiligungen zu steigern.

f) **Wesentliche Kennzahlen der Bitcoin Group SE**

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der Bitcoin Group SE in den vergangenen drei Geschäftsjahren gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss:

Eckdaten	Geschäfts- jahr 2019	Geschäfts- jahr 2018	Geschäfts- jahr 2017
Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00	1.305.739,65	1,00
Finanzanlagen	8.546.306,73	7.070.090,01	4.700.000,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	201.310,90	837.875,00	8.640,61
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	529.391,63	70.896,75	121.765,91
Rechnungsabgrenzungsposten	18.347,00	10.150,00	1.416,00
Bilanzsumme	9.295.357,26	9.294.751,41	4.831.823,52
Grundkapital	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
Bilanzgewinn	450.347,17	1.800.104,87	-242.840,50
Rückstellungen	118.150,00	204.383,00	71.050,00
Verbindlichkeiten	1.926.755,22	2.290.263,54	9.320,00
Bilanzsumme	9.295.357,26	9.294.751,41	4.831.823,52

Die Eckdaten gemäß dem IFRS-Konzernabschluss für den gleichen Zeitraum enthält die folgende Übersicht:

Eckdaten	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2017
Sachanlagen	117.518,00	39.013,00	55.959,00
Geschäfts- oder Firmenwert	3.882.225,95	3.882.225,95	3.882.225,95

Eckdaten	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2017
Immaterielle Vermögenswerte (sonstige)	846.423,77	59.331,57	59.331,57
Immaterielle Vermögenswerte (Kryptowährungen)	27.506.405,24	13.100.979,91	41.482.617,41
Langfristige finanzielle Vermö- genswerte	33.561.396,16	20.757.379,09	45.480.133,93
Kurzfristige Vermögenswerte	5.970.278,50	3.362.962,37	7.544.383,50
Bilanzsumme	39.531.674,66	24.120.341,46	53.024.517,43
Grundkapital	5.000.000,00	5.000.000,00	5.000.000,00
Gewinnrücklagen	11.203.838,85	9.050.724,10	7.504.483,90
Sonstiges Gesamtergebnis	14.219.690,28	6.488.101,86	25.685.567,57
Langfristige Schulden	6.932.071,52	2.780.615,08	11.008.100,39
Kurzfristige Schulden	2.176.074,01	800.900,42	3.826.365,57
Bilanzsumme	39.531.674,66	24.120.341,46	53.024.517,43

2. Bitcoin Deutschland AG

a) Sitz, Unternehmensgegenstand und Geschäftsjahr

Die Bitcoin Deutschland AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter HRB 13917 eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Herford.

Gegenstand des Unternehmens ist das Betreiben eines Marktplatzes im Internet für den Erwerb und Veräußerung von virtuellen Währungen.

Die Gesellschaft ist ferner zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Kapital und Aktionäre

Das Grundkapital der Bitcoin Deutschland AG beträgt EUR 50.000,00.

Die Bitcoin Group SE hält 100 % der Aktien der Bitcoin Deutschland AG.

c) Organe und Mitarbeiter

Der Vorstand besteht aus

- Herrn Oliver Flaskämper und
- Herrn Michael Nowak.

Der Aufsichtsrat besteht aus

- Herrn Prof. Dr. Rainer Hofmann (Vorsitzender),
- Herrn Alexander Müller und
- Herrn Martin Rubensdörffer.

Die Bitcoin Deutschland AG hat 13 Mitarbeiter.

d) Struktur

Die Bitcoin Deutschland AG hat keine Tochtergesellschaften.

e) Geschäftstätigkeit

Die Bitcoin Deutschland betreibt einen Marktplatz im Internet für den Erwerb und die Veräußerung von virtuellen Währungen.

f) Wesentliche Kennzahlen der Bitcoin Deutschland AG

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die wesentlichen Kennzahlen der Bitcoin Deutschland AG in den vergangenen drei

Geschäftsjahren vor Abschluss des Gewinnabführungsvertrages gemäß dem nach den Vorschriften des HGB aufgestellten Jahresabschluss:

Eckdaten	Geschäftsjahr 2019	Geschäftsjahr 2018	Geschäftsjahr 2017
Immaterielle Vermögensgegenstände	59.330,57	59.330,57	59.330,57
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.874.889,66	6.184.379,41	4.961.161,73
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.882.705,50	2.482.809,35	7.223.787,14
Bilanzsumme	10.862.136,73	8.765.532,33	12.300.440,94
Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Kapitalrücklage	100.000,00	100.000,00	100.000,00
Bilanzgewinn	9.685.743,35	7.918.393,28	8.420.804,43
Rückstellungen	1.001.108,80	435.649,00	3.506.134,02
Verbindlichkeiten	25.284,58	261.490,05	223.502,49
Bilanzsumme	10.862.136,73	8.765.532,33	12.300.440,94

III. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Gewinnabführungsvertrages

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient primär dem Ziel, zwischen der Bitcoin Group SE und der Bitcoin Deutschland AG die Voraussetzung für eine gewerbesteuerliche und körperschaftsteuerliche Organschaft zu schaffen, die zur Reduzierung der Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer führen kann.

1. Körperschaftsteuerliche Organschaft

Nach § 14 Abs. 1 KStG ist Voraussetzung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft (u.a.) der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages im Sinne des § 291 Abs. 1 AktG, der auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen und grundsätzlich während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden muss. Der im Entwurf vorliegende Gewinnabführungsvertrag ist ein Gewinnabführungsvertrag im vorbezeichneten Sinne. Weitere Voraussetzung für die körperschaftsteuerliche Organschaft ist, dass die Bitcoin Deutschland AG von Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen finanziell in die Bitcoin Group SE eingegliedert war. Aufgrund der bestehenden Beteiligung der Bitcoin Group SE an der Bitcoin Deutschland AG in Höhe von 100 % des Grundkapitals und damit der alleinigen Innehabung der Stimmrechte an der Bitcoin Deutschland AG ist diese Voraussetzung erfüllt. Zusätzliche Bedingung ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Gewinnabführungsvertrages.

Die Wirkung der Organschaft besteht darin, dass das steuerliche Einkommen der Bitcoin Deutschland AG der Bitcoin Group SE als Organträgerin zwingend zuzurechnen ist. Durch die Zurechnung des Einkommens der Organgesellschaft zum Einkommen der Organträgerin wird die Möglichkeit geschaffen, bei der Organträgerin positive und negative Einkommen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu verrechnen. Dies erlaubt insbesondere eine Verrechnung der Gewinne der Bitcoin Deutschland AG mit Verlustvorträgen bei der Bitcoin Group SE im Rahmen der Mindestbesteuerung, d.h. bis zu einem Betrag von TEUR 1.000 unbeschränkt. Die

Gesamtsteuerlast des Bitcoin Group SE-Konzerns vermindert sich entsprechend. Steuerliche Nachteile für die Bitcoin Group SE bzw. die Bitcoin Deutschland AG können grundsätzlich nicht entstehen, da umgekehrt eine Erhöhung des Gesamtsteueraufwands durch die körperschaftsteuerliche Organschaft nicht eintreten kann.

Ohne den Gewinnabführungsvertrag wäre eine Verrechnung der Gewinne der Bitcoin Deutschland AG mit Verlusten bzw. Verlustvorträgen bei der Bitcoin Group SE nicht möglich und die Bitcoin Group SE könnte lediglich ihre Verlustvorträge auf die nächsten Jahre vortragen. Allerdings kann es im Rahmen der Anwendung der "Zinsschranke" insoweit zu steuerlichen Nachteilen kommen, als der Organkreis als ein Betrieb gilt und die Freigrenze in Höhe von TEUR 1.000 nur einmal für den gesamten Organkreis zur Verfügung steht.

2. Gewerbesteuerliche Organschaft

Die Voraussetzungen für eine gewerbesteuerliche Organschaft sind vollständig an die Voraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Organschaft angepasst. Der Abschluss des im Entwurf vorliegenden Gewinnabführungsvertrages ermöglicht somit zusätzlich die Herstellung einer gewerbesteuerlichen Organschaft.

3. Alternative Gestaltungen

Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzung kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht, da der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages eine unabdingbare Voraussetzung für eine körperschafts- und gewerbesteuerliche Organschaft ist.

IV. Erläuterung des Vertragstextes

Nachfolgend werden die einzelnen Bestimmungen des im Entwurf vorliegenden Gewinnabführungsvertrages erläutert.

2. Gewinnabführung (§ 1)

§ 1 enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach die Bitcoin Deutschland AG sich verpflichtet, in den Grenzen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung ihren ganzen Gewinn im Sinne des § 275 Abs. 2 Nr. 20, Abs. 3 Nr. 19 HGB und nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 des Gewinnabführungsvertrages an die Bitcoin Group SE abzuführen. Abzuführen ist danach der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Des Weiteren kann die Bitcoin Deutschland AG mit Zustimmung der Bitcoin Group SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die Bitcoin Group SE kann auch verlangen, dass Gewinnrücklagen aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages als Gewinn abzuführen sind. Das gilt allerdings nur für Gewinnrücklagen, die während der Dauer des Gewinnabführungsvertrages gebildet wurden und damit aus Gewinnen stammen, die nach dem Vertrag an die Bitcoin Group SE abzuführen sind. Demgemäß ist ausdrücklich geregelt, dass die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages oder während der Vertragslaufzeit gebildet wurden, ausgeschlossen ist.

Die Bitcoin Group SE kann eine Vorabführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gezahlt werden dürfte.

Der Gewinnabführungsanspruch entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der Bitcoin Deutschland AG.

Die Beschränkung der Einstellung von Gewinnrücklagen auf einen Umfang der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, entspricht der Regelung in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG; nur in diesem Umfang wird die Zuführung zu Gewinnrücklagen auch steuerlich anerkannt.

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig.

3. Verlustübernahme (§ 2)

Der Gewinnabführungsvertrag sieht in § 2 eine Verpflichtung der Bitcoin Group SE vor, entsprechend der gesetzlichen Vorschrift des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Die Bitcoin Group SE ist folglich verpflichtet, den Verlust – außer dem ohne das Bestehen der Verlustausgleichspflicht "sonst entstehenden Jahresfehlbetrag" – vorbehaltlich des Ausgleichs durch die Auflösung von während der Geltung des Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt zum Ende des entsprechenden Wirtschaftsjahres. Durch die Verlustausgleichsverpflichtung wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Bitcoin Deutschland AG während der Vertragsdauer nicht mindert.

Die Bitcoin Deutschland AG kann gemäß § 302 Abs. 3 in der aktuell gültigen Fassung erst nach einem Zeitraum von drei Jahren, nachdem die Beendigung des Vertrages ins Handelsregister und in den elektronischen Registerbekanntmachungen veröffentlicht wurde, auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über ihn vergleichen. Ausnahmen hiervon bestehen nur, wenn die Bitcoin Group SE zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht, oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird. Unabhängig davon

verjähren die Ansprüche der Bitcoin Deutschland AG auf Verlustausgleich gemäß § 302 Abs. 4 AktG in der zur Zeit gültigen Fassung erst nach zehn Jahren seit Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister und Veröffentlichung in den elektronischen Registerbekanntmachungen.

4. Wirksamkeit (§ 5 Abs. 1)

In § 5 Abs. 1 ist bestimmt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Bitcoin Group SE und der Hauptversammlung der Bitcoin Deutschland AG bedarf. Im Einklang mit § 294 AktG ist desweiteren in § 5 bestimmt, dass der Vertrag erst mit Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister der Bitcoin Deutschland AG wirksam wird.

5. Vertragsbeginn / Vertragsdauer (§ 5 Abs. 2, Abs. 3)

§ 5 Abs. 2 regelt, dass die Verpflichtung zur Gewinnabführung und Verlustübernahme erstmals für den Gewinn und Verlust des gesamten Geschäftsjahres der Bitcoin Deutschland AG, in dem der Vertrag in das Handelsregister der Bitcoin Deutschland AG eingetragen wird, gilt. Die Rückbeziehung auf den Beginn des laufenden Geschäftsjahres ist nach § 14 Abs. 1 S. 2 KStG steuerrechtlich zulässig.

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der Bitcoin Deutschland AG, für das die Regelung zur Gewinnabführung bzw. Erlösübernahme erstmals gilt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres der Bitcoin Deutschland AG schriftlich gekündigt werden. Erfolgt eine solche Kündigung nicht, so verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, mit der Maßgabe, dass er mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres der Bitcoin Deutschland AG gekündigt werden kann. Wird das Geschäftsjahr umgestellt, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrags dergestalt, dass dieser mindestens fünf Zeitjahre

ab Wirksamwerden des Vertrages, d.h. ab Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der Bitcoin Deutschland AG gilt.

6. Außerordentliche Kündigung (§ 5 Abs. 4)

§ 5 Abs. 4 regelt, dass der Vertrag entweder insgesamt oder gesondert hinsichtlich der Gewinnabführungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Dabei gilt als wichtiger Grund insbesondere die teilweise oder vollständige Übertragung (z.B. durch Verkauf, Einbringung oder auf andere Weise) von Anteilen an der Bitcoin Deutschland AG.

7. Keine Regelung von Ausgleich und Abfindung

Regelungen zu einem angemessenen Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 304 AktG sowie einer Abfindung in entsprechender Anwendung des § 305 AktG sind in diesem Vertrag nicht enthalten, da es keine anspruchsberechtigten außenstehenden Aktionäre der Bitcoin Deutschland AG gibt.

V. Gesamtbetrachtung

Eine Gesamtbetrachtung ergibt, dass der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages zwischen der Bitcoin Group SE und der Bitcoin Deutschland AG für beide Gesellschaften von Vorteil ist. Wir empfehlen deshalb der Hauptversammlung der Bitcoin Group SE, dem Vertrag zuzustimmen.

Herford, den 15. Juli 2020

Bitcoin Group SE

Der Verwaltungsrat

Martin Rubensdörffer,
Prof. Dr. Rainer Hofmann und
Alexander Müller

Herford, den 15. Juli 2020

Bitcoin Deutschland AG

Der Vorstand

Oliver Flaskämper

Michael Nowak